

## Allgemeine Versicherungsbedingungen Servo Garantieverlängerung für Elektrogeräte, Ausgabe Dezember 2022

Das sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Servo Garantieverlängerung für Elektrogeräte (nachfolgend "**Garantieschutzbrief**"). Zusammen mit der individuellen Versicherungspolizze erläutern diese die Deckung der Garantieverlängerung für Elektrogeräte im Detail.

---

### Ansprechpartner für alle Fragen zur Versicherung und im Schadenfall:

Ansprechpartner bei allen Fragen zur Versicherung (z.B. zur Deckung, Dauer oder Kündigung) ist:

Servo GmbH  
Jakob-Haringer-Straße 8  
A-5020 Salzburg  
Tel: +43 (0) 5 01710 17  
Mail: [service@myservo.at](mailto:service@myservo.at)  
Gisa 33523569

Helvetia Global Solutions Ltd hat Helvetic Warranty GmbH mit der Bestandsverwaltung und der Schadenregulierung der Versicherung beauftragt.

---

#### 1. Versicherungsunternehmen, Vermittler, Versicherungsnehmer/ versicherte Person, Schadenregulierer

[service@myservo.at](mailto:service@myservo.at) | [www.myservo.at](http://www.myservo.at)  
Tel: +43 (0) 5 01710 17  
Gisa 33523569

Das **Versicherungsunternehmen**, mit dem der Versicherungsvertrag besteht, ist die Helvetia Global Solution Ltd in Liechtenstein, Äulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, Registernummer FL-0002.191.766-9 (nachfolgend "**Helvetia**").

Die Versicherungsvermittlung erfolgt durch Servo GmbH, Jakob-Haringer-Straße 8, 5020 Salzburg, Österreich, Registernummer; FN 448519 m (nachfolgend "**Vermittler**") und dessen Stellvertreter oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend "**Makler**").

**Versicherungsnehmer/versicherte Person** ist der Eigentümer der versicherten Geräte.

Der **Schadenregulierer** ist die von Helvetia mit der Schadenbearbeitung und Bestandsverwaltung beauftragte Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon, Schweiz, Registernummer CHE-113.921.097 (nachfolgend "**Helvetic Warranty**").

#### 2. Aufsichtsbehörde

Als Versicherer untersteht Helvetia der Aufsicht durch die FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstraße 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

#### 3. Beginn, Ende und Dauer des Garantieschutzbriefes

Die Versicherungsdeckung beginnt mit dem in der Polizze genannten Datum. Die Versicherungen haben eine Laufzeit von einem Jahr (=Versicherungsperiode) und verlängern sich nach Ablauf der einjährigen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung bis 30 Tage vor Ablauf erfolgt.

#### 4. Rücktrittsrecht

- (1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Versicherungspolizze), jedoch nicht, bevor der Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen einschliesslich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:  
SERVO GmbH  
Jakob-Haringer-Straße 8, A-5020 Salzburg

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Versicherungsvertreters gelangt.

- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen der versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag. Hat Helvetia bereits Deckung gewährt, so gebührt ihr eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn die versicherte Person bereits Prämien an Helvetia geleistet hat, die über diese Prämie hinausgehen, so hat Helvetia diese der versicherten Person ohne Abzüge zurückzahlen.
- (5) Das Rücktrittsrecht der versicherten Person erlischt spätestens 14 Tage, nachdem die versicherte Person die Versicherungspolizze einschliesslich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

#### 5. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherte Sachen mit einem Gewicht bis zu 10 kg sind weltweit gedeckt. Versicherungsschutz für versicherte Sachen ab 10 kg besteht nur innerhalb des versicherten Standortes.

Als versicherter Standort gilt die der versicherten Person bewohnte und in der Polizze aufgeführte Wohnung bzw. Wohnhaus, inklusive aller dazugehörigen Räume wie Keller- und Speicherräume sowie Räume in Nebengebäuden oder gemeinschaftlich genutzte Räume, wenn diese auf demselben Grundstück liegen.

#### 6. Hauptwohnsitz Österreich

Der Versicherungsnehmer muss seinen Hauptwohnsitz in Österreich haben.

#### 7. Versicherter Gegenstand

Versichert sind alle zum Haushalt des Versicherten bzw. den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehörenden Geräte, für deren Betrieb elektrische Energie (Stromanschluss oder Batterie) erforderlich ist und für die – zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles – kein Hersteller, Verkäufer oder Reparatur mehr (aufgrund gesetzlicher Normen oder vertraglicher Vereinbarung) gewährleistetungs- oder garantispflichtig ist.

Für den Versicherungsschutz ist vorausgesetzt, dass die Geräte

- im alleinigen Eigentum des Versicherten oder im mit ihm gemeinschaftlichen oder alleinigen Eigentum einer mit

- diesem dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind;
- nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden;
- als Neugerät für einen Listenpreis ohne Rabatt oder sonstige Vorzugskonditionen von mindestens EUR 200.00 in der Europäischen Union erworben wurden; und
- im Versicherungsfall nicht älter als 5 Jahre sind. Für die Bestimmung des Alters ist der Zeitpunkt der Anschaffung als Neugerät massgeblich.

Zubehör (zum Beispiel Adapter, Kabel und Transformatoren) ist mitversichert, wenn es

- zusammen mit einem versicherten Gerät erworben wurde; und
- bestimmungsgemäss zusammen mit einem versicherten Gerät verwendet wird.

### 8. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall/ Jahreshöchstentschädigung

Die maximale Entschädigung pro Versicherungsjahr und Versicherungsperiode ist auf EUR 10'000 beschränkt.

### 9. Versicherte Ereignisse (abschliessende Aufzählung)

Die Helvetic Warranty ersetzt Schäden an versicherten Sachen, die durch Material-, Konstruktions- oder Fabrikationsmängel der versicherten Sachen verursacht wurden (analog Herstellergarantie).

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Versicherungsbestätigung (Polizze) aufgeführt.

### 10. Leistungen im Schadenfall

#### 11. Im Teilschadenfall:

Die Reparaturkosten des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

#### 12. Im Totalschadenfall:

Der Wiederbeschaffungswert (= Neuwert des Gerätes zum Zeitpunkt des Schadens) des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadenfalls oder Entschädigung gemäss nachfolgender Zeitwerttabelle. Die Wahl der Entschädigung obliegt dem Versicherer.

Alter des Gerätes	Entschädigung in % der Versicherungssumme
0 - 24 Monate	100%
25 - 36 Monate	90%
37 - 48 Monate	70%
49-60 Monate	50%

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparatur des versicherten Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Die maximale Leistung je Versicherungsjahr beschränkt sich auf EUR 10'000.

#### 13. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall keinen Selbstbehalt zu tragen.

#### 14. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Geräte, die im Zeitpunkt des Schadenfalles die gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungs- oder Garantiefrist des Herstellers, Verkäufers, Reparateurs noch nicht abgelaufen ist;
- Anlagen der Haustechnik (wie zum Beispiel Heizung, Bodenheizung, Komfortlüftungsanlagen, Schwimmbad, Whirlpool, eingebaute Staubsauger, elektrische Rollläden

- und Markisen, Beleuchtungen, Stromerzeugungsanlagen, Antennen, usw.) unabhängig ihres Listenpreises;
- Fahrbare Aufsitzrasenmäher;
- Fahrzeuge jeglicher Art mit Motorantrieb sowie Fluggeräte aller Art je samt Zubehör und Ausrüstung; Für Spielzeug besteht Versicherungsschutz.

- Austauschbare Gerätekomponenten oder Geräte-Verbrauchsmaterialien mit begrenzter Lebensdauer, die regelmässig ersetzt werden müssen, wie zum Beispiel Sicherungen, Akkus, Batterien, Datenträger, Tonbänder, Taster, Druckerpatronen, Tonerkartuschen, Druckköpfe, Computer-Mäuse, Fernbedienungen, Joysticks und andere externe Controller, Staubsaugerbeutel, -bürsten und -werkzeuge, Glühlampen und Leuchtstoffröhren, usw.

Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden an versicherten Sachen, die durch folgende Ursachen entstehen:

- Material-, Konstruktions-, Fabrikationsfehler einschliesslich Serienschäden, die vor Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist oder vor Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungspflicht bekannt waren;
- die von einer anderen Versicherung oder Garantie reguliert werden; (zB. Haushaltsversicherung)
- Montage- und Installationsfehler; sofern die Montage oder Installation durch den Verkäufer, Lieferanten oder einen Werkunternehmer erfolgt ist, besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistung- bzw. Garantiefrist;
- Schäden und Mängeln, die unmittelbar auf Alterung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- nicht bestimmungsgemässe oder nicht den Herstellervorgaben entsprechende Nutzung, Reparatur, Reinigung oder Wartung;
- Veränderung des Gerätes durch nachträgliche Einbauten, Um- und Aufrüstungen;
- Schäden, die nicht die Funktion des versicherten Gerätes beeinträchtigen, zum Beispiel Schrammen, Lackschäden, Verfärbungen;
- Einbrennschäden bei TV-Geräten und Monitoren;
- Bruchschäden an Glaskeramik-Kochfeldern, sofern das versicherte Gerät keinen Totalschaden erlitten hat;
- Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;
- Störungen des versicherten Gerätes, die durch Reinigung oder Wartung des Gerätes behoben werden können;
- Schäden, die keinen Sachsubstanzschaden darstellen (zum Beispiel Schäden an Software, Verlust gespeicherter Daten oder Dateien);
- Keine Versicherungsdeckung für jegliche Telefone wie Smartphone oder Mobile;
- Brand, direkter Blitz, Verpuffung, Implusion, Sengschäden;
- die normale Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln;
- Kernenergie, künstlich erzeugte oder natürlich vorkommende Druck- bzw. Schallwellen.

#### 15. Obliegenheiten vor Eintritt des Schadensfalls

Die Person, welche das Gerät benutzt, ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers des versicherten Gerätes zu informieren und diese zu beachten.

#### 16. Obliegenheiten im Schadenfall

Im Schadenfall muss die versicherte Person unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden):

- eine Schadenmeldung an den Makler oder die Servo GmbH erstatten;
- die verlangten Belege (insbesondere Originalrechnung, Reparaturrechnung/Kostenvoranschlag) beim Makler oder der Servo GmbH einreichen; und
- falls verlangt, ein Schadenformular ausfüllen und dem Makler oder der Servo GmbH retournieren.

Servo GmbH

Jakob-Haringer-Straße 8 | 5020 Salzburg, Austria | tel. +43 (0)5 01710 17 | office@myservo.at | www.myservo.at

Firmenbuchnummer: FN 448519 m • GISA 33523569

Gerichtsstand: Salzburg • Bankverbindung: Oberbank AG • IBAN AT59 1500 0001 1120 4699 • BIC OBKLAT2L

Die versicherte Person hat sämtliche Auskünfte in geschriebener Form zu erteilen und sämtliche Untersuchungen betreffend Ursache und Höhe des Schadens zu erlauben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht von Helvetia erforderlich sind.

#### 17. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Obliegenheiten kann die Leistung abgelehnt oder gekürzt werden.

Helvetia ist von der Leistungspflicht vollumfänglich entbunden, falls die versicherte Person

- einen Schadenfall vorsätzlich herbeiführt oder
- Helvetia oder Helvetic Warranty arglistig über Tatsachen täuscht oder zu täuschen versucht, die für die Ermittlung und Höhe des Schadens, die Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht von Helvetia von Bedeutung sind.

#### 18. Grobe Fahrlässigkeit

Wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist Helvetia berechtigt, ihre Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

#### 19. Zahlungsobliegenheiten

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist Helvetia, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Punkt 19, Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Punkt 19, Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn Helvetia den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen von Punkt 19, Abs. 1 und 2 nicht aus.

#### 20. Anderweitige Versicherungen und Haftungen (Subsidiarität)

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bestehende Versicherungsverträge, welche Versicherungsschutz im konkreten Schadenfall bieten, haben Vorrang. Helvetia leistet im Rahmen des Garantieschutzbriefes nur dann und nur insoweit, als durch anderweitige Versicherungen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden (zB Haushaltsversicherung).

Hat ein Haftpflichtiger für ein Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus dem Garantieschutzbrief vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein ersatzpflichtiger Schaden gemäss des Garantieschutzbriefes vor, leistet Helvetia vor, unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen.

Der Selbstbehaltsabzug oder Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedliche Bewertungen im Schadenfall werden durch diesen Garantieschutzbrief nicht ersetzt.

#### 21. Datenbearbeitung im Schadenfall

Im Schadenfall werden die folgenden personenbezogenen Daten der versicherten Person erhoben, um deren Leistungsanspruch zu prüfen und deren Schaden im Rahmen des Garantieschutzbriefes abzuwickeln:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Rechnungsinformationen

Diese Daten werden durch den Vermittler und/oder Helvetic Warranty aufgenommen und ausschliesslich zur Schadenbearbeitung und in weiterer Folge zu statistischen Zwecken anonym verarbeitet.

Weitere datenschutzrechtliche Informationen finden Sie auf der Website unter <myservo.at>.

#### 22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern in der Versicherungspolize nichts anderes vereinbart wurde, unterliegt dieser Versicherungsvertrag (insbesondere alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit dessen Verhandlungen, Gültigkeit, Durchsetzbarkeit oder andere, nicht vertragliche Rechtsstreitigkeiten) ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz von Helvetia oder am Wohnsitz des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person zuständig.

#### 23. Ansprechpartner für aussergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Helvetia ist bestrebt, die versicherte Person optimal zu unterstützen. Sollte die versicherte Person mit den unter der Elektronik-Versicherung erbrachten Unterstützungsleistungen oder aus einem anderen Grund unzufrieden sein, kann die versicherte Person Helvetia unter [partnerbusiness-nl@helvetia.ch](mailto:partnerbusiness-nl@helvetia.ch) kontaktieren.

Folgende Informationen sind dabei zwingend anzugeben:

- a) Kopie der Versicherungspolize;
- b) Name und Kontaktdaten der versicherten Person;
- c) Detaillierte Beschreibung des Anliegens sowie der Lösung, die die versicherte Person anstrebt;
- d) Eine Beschreibung der Versuche, die die versicherte Person mit Helvetia unternommen hat, um das Problem zu lösen.

Sollte die versicherte Person mit der Rückmeldung des Versicherers unzufrieden sein, kann sie ihre Beschwerde auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien, Tel. 01 71100-862501 oder 862504 [versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) richten.

Sollte die versicherte Person sich in Ihrem Grundrecht auf Datenschutz verletzt fühlen, kann die versicherte Person ihre Beschwerde an die Datenschutzbehörde, 1030 Wien, Barichgasse 40-42, [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at), richten.

Im Falle von Streitigkeiten kann sich die versicherte Person als Verbraucher unter [www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at), E-Mail: [office@verbraucherschlichtung.at](mailto:office@verbraucherschlichtung.at), an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäft wenden.

Die versicherte Person hat auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)), Tel. 01 2495-9 0, Fax 01 24959-5499.

Servo GmbH

Jakob-Haringer-Straße 8 | 5020 Salzburg, Austria | tel. +43 (0)5 01710 17 | [office@myservo.at](mailto:office@myservo.at) | [www.myservo.at](http://www.myservo.at)

Firmenbuchnummer: FN 448519 m • GISA 33523569

Gerichtsstand: Salzburg • Bankverbindung: Oberbank AG • IBAN AT59 1500 0001 1120 4699 • BIC OBKLAT2L